

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1959	Berlin, den 8. August 1959	Nr. 45
Tag	Inhalt	Seite <
23.7. 59	Verordnung über die Kommissionen für wissenschaftlich-technischen Nachwuchs	633
28.7. 59	Preisordnung Nr. 543/6. — Anordnung über die Erfassungs- und Aufkaufpreise für Technische Kulturen	635
28.7. 59	Anordnung über die Güte, Abnahme und Bewertung von Frischblatt-Tabaken.....	635
	Berichtigungen	636

Verordnung über die Kommissionen für wissenschaftlich- technischen Nachwuchs.

Vom 23. Juli 1959

Der Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik erfordert eine große Anzahl wissenschaftlicher und technischer Kader für alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens. Die Ausbildung dieser Kader muß auf der Grundlage einer engen Verbindung zwischen Theorie und Praxis erfolgen. Von Jahr zu Jahr werden immer mehr Jugendliche über eine Tätigkeit in der Praxis zum Studium kommen. Deshalb tragen die Leiter der WB und der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft eine große Verantwortung für die Heranbildung einer sozialistischen Intelligenz. Um die Erfüllung der sich daraus ergebenden Aufgaben zu sichern und die Werktätigen maßgeblich an der Lösung der Probleme des wissenschaftlich-technischen Nachwuchses zu beteiligen, wird folgendes verordnet: §

§ 1

(1) In den sozialistischen Betrieben der Industrie, des Transport- und Nachrichtenwesens und der Landwirtschaft, in den Organen der staatlichen Verwaltung, den zentralen Vereinigungen volkseigener Betriebe, den staatlichen Einrichtungen und den volkseigenen und genossenschaftlichen Handelsbetrieben sind Kommissionen für wissenschaftlich-technischen Nachwuchs — im folgenden kurz Kommissionen genannt — zu bilden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung durch das übergeordnete Organ der staatlichen Verwaltung. Für die Bildung der Kommissionen und für ihre Tätigkeit sind die Leiter der oben genannten Betriebe und Einrichtungen verantwortlich.

(2) Die Kommissionen in den sozialistischen Betrieben der Industrie sollen sich in der Regel wie folgt zusammensetzen:

- ein Mitglied der Werkleitung als Vorsitzender (Technischer Leiter oder Arbeitsdirektor bzw. Leiter der Abteilung Arbeit);
- ein Mitglied der BGL als Stellvertreter des Vorsitzenden;
- ein Mitglied der Leitung der Betriebsparteiorganisation der SED;

- ein Vertreter der Kaderabteilung des Betriebes;
- ein Vertreter der Abteilung Arbeit des Betriebes;
- ein Mitglied der FDJ-Leitung des Betriebes;
- ein Vertreter der Betriebssektion der Kammer der Technik;
- ein Mitglied des Frauenausschusses;
- Arbeiter, Aktivisten, Neuerer der Verwaltung und Absolventen von Hoch- und Fachschulen, die sich in ihrer Arbeit im Betrieb bewährt haben;
- Vertreter der Ausbildungseinrichtungen des Betriebes (Berufsschule, Technische Betriebsschule, Betriebsoberschule).

(3) In den übrigen im Abs. 1 genannten Betrieben und Einrichtungen hat die Zusammensetzung der Kommissionen unter Berücksichtigung der jeweiligen betrieblichen Bedingungen zu erfolgen.

(4) Die Kommissionen sollen in der Regel nicht mehr als 15 Mitglieder umfassen.

§ 2

(1) Die Kommissionen mobilisieren die Werktätigen für die Lösung der Probleme des wissenschaftlich-technischen Nachwuchses. Sie unterstützen die dafür verantwortlichen Leiter der im § 1 Abs. 1 genannten Betriebe und Einrichtungen bei der Durchführung folgender Aufgaben:

1. Auswahl sowie langfristige politische und fachliche Vorbereitung von Werktätigen zum Direkt-, Fern- oder Abendstudium an Universitäten, Hoch- oder Fachschulen und Erfüllung der den Betrieben und Einrichtungen in dieser Hinsicht erteilten Auflagen; insbesondere:
 - a) Auswahl von jugendlichen Werktätigen, die bereits über die Hochschulreife verfügen oder eine Sonderreifeprüfung ablegen wollen, zum Studium an den Universitäten und Hochschulen;
 - b) Auswahl von befähigten Arbeiter- und Bauernkindern ohne Hochschulreife zum Studium an den Arbeiter- und Bauern-Fakultäten;
 - c) Auswahl von jugendlichen Werktätigen **zuza** Studium an den Fachschulen;